

Richtlinien für das Förderprogramm Schulgärten des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm

Ein Schulgarten ist ein abgegrenzter Bereich auf dem Schulgelände, der unter didaktischen Gesichtspunkten angelegt ist und Beete mit verschiedenen Kulturen und Zierpflanzen enthält und naturnahe Elemente wie Nisthilfen, Trockenmauern, Begrünungen, etc. einbindet. Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Maßnahmen zum Erhalt, der Pflege und (Weiter-)Entwicklung von Schulgärten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Schulen, für die der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm Sachaufwandsträger ist (Realschulen, Gymnasien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm).

2. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, gewährte Fördermittel zurückzuzahlen, wenn diese nicht zweckentsprechend verwendet worden sind. Der Landkreis behält sich vor, die Durchführung der Maßnahmen stichprobenartig zu überprüfen / überprüfen zu lassen.

Es empfiehlt sich, den Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege, Andreas Kastner, im Zuge der Projektplanung vorab bzgl. seiner fachlichen Einschätzung zu kontaktieren
(Tel.: 08441/27-315; E-Mail: andreas.kastner@landratsamt-paf.de).

3. Förderfähige Maßnahmen

Die Zuwendung stellt eine Projektförderung dar und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Je Einzelprojekt kann jährlich ein Zuschuss von **maximal 300,00 Euro** beantragt werden. Die Projekte müssen auf Schulgrund durchgeführt bzw. Gegenstände dort angebracht werden. Die Beantragung mehrerer Einzelprojekte je Schule ist möglich. Bezuschusst werden beispielsweise

- Neuanschaffungen in der Geräteausstattung und für allgemeine Beobachtungen im Schulgarten (Gartengeräte/Gartenwerkzeuge ohne Motorbetrieb, Bestimmungsbücher, Lupen, etc.)
- Material z.B. für den Bau von Hochbeeten, Nisthilfen, Rankgerüsten, Sitzgelegenheiten etc.
- Blumenwiesen, Hecken und Wildstaudenpflanzungen; Gartenpflanzen, Jungpflanzen, Stauden, Gartengehölze mit möglichst autochthonem/gebietsheimischen Saat- und Pflanzgut
- Honorare von externen Referenten (m/w/d) für die Weiterbildung der Lehrkräfte und zur Umsetzung von Projekten mit Schüler*innen
- Aufwandsentschädigungen für Externe, die z.B. in Ferienzeiten Pflanzenpflege und Gießen übernehmen

Zuwendungsfähig sind alle Kosten, die unmittelbar beim Erhalt, der Pflege und (Weiter-)Entwicklung von Schulgärten anfallen und nachgewiesen werden, jedoch nur, soweit sie zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des Vorhabens notwendig sind.

Bei der Beauftragung von externem Personal sind möglichst den Vertretern örtlicher Vereine (wie z.B. Obst- und Gartenbauvereine, Imkerverein, Bund Naturschutz, Landesbund für Vogelschutz oder anderen Vereinen) Vorzug gegenüber anderen Personen zu geben.



Nicht bezuschusst werden:

- reguläre Ausgaben der Schulen
- Verpflegungs- und Übernachtungskosten
- bereits begonnene bzw. abgeschlossene Maßnahmen
- Kosten, die ein anderer als der Zuwendungsträger zu zahlen hat, z. B. Schadenersatzzahlungen für mangelhafte Bauausführung
- Kosten für Eigenleistungen des Antragstellers

Der Landkreis leistet keine Dauerförderung. Es werden ausschließlich Projekte unterstützt, d.h. eine allgemeine zweckungebundene Förderung ist ausgeschlossen.

4. Antragstellung

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung kann per Antragsformular ganzjährig beantragt werden. Über Veränderungen beim Projektkonzept sowie im Kostenplan ist der Landkreis zu informieren.

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist **vor Maßnahmenbeginn** zu stellen beim

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm
Energie und Klimaschutz
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm
Tel.: 0 84 41/27-398; E-Mail: doris.rottler@landratsamt-paf.de

Über die Förderanträge entscheidet der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm fortlaufend, der Antragssteller wird über das Befinden schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Auszahlung bewilligter Zuwendungen erfolgt auf schriftliche Anforderung des Antragstellers, entsprechend den im Zusageschreiben aufgeführten Bedingungen. Die Fördermittel sind spätestens sechs Monate nach Beendigung des Projekts und bis 12.12. des jeweiligen Kalenderjahrs abzurufen.

Der Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Förderantrag. Falls der Förderantrag abgelehnt wird, hat der Antragsteller die ihm entstandenen Kosten selbst zu tragen.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Förderantrags, der Rechnung und ggf. weiterer erforderlicher Unterlagen (wie Fotos, Lageplan etc.).

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 21.02.2020 in Kraft.

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 21.02.2020



Landrat Martin Wolf

